

Departement Schule und Sport
Sonderpädagogik

Leitfaden zur Integration

von sonderschulberechtigten
Kindern in den
Regelklassen und Regelkindergärten



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Integrationen in der Stadt Winterthur	5
2.1. Rahmenbedingungen	5
2.2. Indikation	5
2.3. Umfeld	6
3. Entscheidungsgrundlagen für die Regelklassenlehrpersonen	7
3.1. Das Kind kennen lernen	7
3.2. Die eigenen Ressourcen und Interessen prüfen	8
3.3. Nachträgliche Beantragung einer integrativen Sonderschulung	9
4. Der Integrationsprozess in einen Regelkindergarten oder in eine Regelklasse	9
4.1. Interesse	9
4.2. Kontaktnahme mit der Sonderschule	10
4.3. Anmeldetermin	10
4.4. Abklärungen der Sonderschulberechtigung	11
4.5. Vorbereitung der schulischen Integration	11
4.6. Umsetzung	12
5. Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten	13
5.1. Eltern	13
5.2. Die zuständige Sonderschule	13
5.3. Heilpädagogische Lehrperson	14
5.4. Regelklassenlehrperson	14
5.5. Fachstelle / Fachperson für Integration	14
5.6. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	14
5.7. Kreisschulpflege (KSP)	15

5.8. Projektgruppe	15
5.9. Begleitgruppe	15
5.10. Aufsichtsorgane	15
6. Administrative und organisatorische Regelungen	16
6.1. Anmeldefrist für eine integrative Sonderschulung	16
6.2. Einbindung in die Sonderschule	16
6.3. Präsenzkarten	16
6.4. Transporte	16
6.5. Personal	17
6.6. Finanzen	17
6.7. Bewilligung durch Kanton und Bund	17
6.8. Begleitung / Aufsicht	18
6.9. Entlastung für Regelklassenlehrpersonen	18
6.10. Evaluation	18
6.11. Zusammenarbeit	18
6.12. Integrationsformen	18
7. Mustervorlagen	20
7.1. Musterbrief von Eltern an die Kreisschulpflege	20
7.2. Musterbrief der Kreisschulpflege an die Eltern der künftigen Regelklasse	21
7.3. Eckpfeiler der individuellen Konzepte	22
7.3.1 Individuelles Integrationskonzept	22
7.3.2 Individuelles Förderkonzept	22
7.4. Muster Einschulungsbeschluss	24
8. Gesetzliche Grundlagen	25
8.1 Stadt Winterthur	25
8.2. Bildungsdirektion (vgl. Merkblatt v. 22.6.1998)	25
9. Literaturhinweise	27
10. Abschluss	27
11. Beilage: Kontaktadressen	

Einleitung

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung haben Anrecht auf eine Schulung, welche ihrer besonderen Lebenssituation Rechnung trägt und sie in ihrer Entwicklung unterstützt. Diese Schulung wird in Winterthur durch verschiedene Sonderschulen, z. T. seit mehr als vierzig Jahren für behinderte Kinder angeboten.

Eine besondere Form dieser Schulung besteht in der integrativen Förderung behinderter Kinder innerhalb eines Regelkindergartens oder einer Regelklasse. Diese Möglichkeit wurde in der Schweiz erst vor wenigen Jahren durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bewilligt.

1997 präsentierte das BSV anlässlich einer Tagung der Elternvereinigung Insieme zum Thema „Schulische Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung“ erstmals ein Finanzierungsmodell zur integrativen Schulung von Kindern mit Behinderung in Regelklassen. In ihrem „Merkblatt“ definierte darauf die Bildungsdirektion des Kantons Zürich 1998 die kantonalen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Vorschlags des BSV. Seit 1999 wurden in der Stadt Winterthur die ersten Kinder mit einer Behinderung gemäss diesem Modell integrativ geschult.

Dabei gilt es zu beachten, dass diese Form der schulischen Integration nicht identisch ist mit der integrativen Schulungsform (ISF), welche in Winterthur auf das Schuljahr 2008/2009 flächendeckend eingeführt wird.

ISF ist eine Alternative zu den Klein- oder Sonderklassen und richtet sich damit an Kinder welche in der Regel keine von der IV anerkannte Behinderung haben. Der vorliegende Leitfaden beschreibt ausschliesslich die Integration von Kindern mit einer von der IV anerkannten Behinderung und ist eine ergänzende Massnahme zur Schulung in einer Sonderschule. Solche Integrationen erfolgen immer in Regelklassen und nicht in Sonder- oder Kleinklassen, weil dies vom BSV nicht zugelassen wird. Angeregt durch die ersten Erfahrungen und aufgrund wertvoller Rückmeldungen sowohl von Seiten der Kinder, Eltern und Lehrpersonen wie auch von Seiten der beteiligten Schulbehörden, wurden Abläufe, verschiedene Regelungen und in der Folge auch

der städtische Leitfaden überarbeitet. Dieser ist gültig für die beiden städtischen Sonderschulen Michaelschule und Maurerschule. In einzelnen Teilbereichen sind in den beiden Sonderschulen Vorgehensweise und Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt. Dies wird im Leitfaden wo möglich entsprechend vermerkt.

2. Integration in der Stadt Winterthur

2.1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Leitfaden soll aufzeigen, wie die integrative Form der Sonderschulung heute in der Stadt Winterthur umgesetzt wird und welche Bedingungen dafür erfüllt werden müssen. Wie in den Ausführungen des BSV und im Merkblatt der Bildungsdirektion beschrieben gilt auch für die Stadt Winterthur, dass die schulische Integration eines sonderschulbedürftigen Kindes nur dann möglich ist, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind und vor allem die Lehrperson wie auch die Kreisschulpflege eine Integration als möglich und sinnvoll erachten.

Es gilt bei jedem einzelnen Kind sorgfältig abzuwägen, ob die schulische Integration eine sinnvolle Form der Sonderschulung ist.

2.2. Indikation

Sonderschulbedürftige Kinder im Kindergarten- und Schulalter können integrativ unterrichtet werden, sofern sie aufgrund ihrer Behinderung auf eine spezielle Förderung angewiesen sind und in einer städtischen Sonderschule als Schülerin oder Schüler aufgenommen werden.

Die jeweilige Sonderschule ist administrativ auch für die integrativ geschulten Schüler oder Schülerinnen zuständig und muss garantieren, dass sie diese im Falle eines Abbruchs der Integration aufzunehmen bereit ist.

In der Stadt Winterthur begleiten folgende Sonderschulen Integ-

rationen:

Michaelschule, Florenstrasse 11, 8405 Winterthur

Maurerschule, unterer Deutweg 83, 8400 Winterthur

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Sonderschule ist eine umfassende Abklärung durch eine anerkannte Abklärungsstelle (in der Regel der Schulpsychologische Dienst oder auch der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder das Kinderspital).

Der Zeitpunkt für den Beginn einer integrativen Schulung wird nach Möglichkeit auf den bevorstehenden Eintritt in den Kindergarten oder den Schulbereich der städtischen Sonderschulen gelegt. Ebenfalls kann in begründeten Fällen auf Schuljahresbeginn eine integrative Schulung eines Kindes abgeklärt werden, welches bereits eine städtische Sonderschule besucht.

Wichtig bei einer Integration ist, dass das Kind in der Lage ist, das soziale Gefüge in einer Regelklasse oder einem Regelkindergarten wahrzunehmen und davon zu profitieren.

2.3. Umfeld

Das im Kanton Zürich geltende und vom BSV genehmigte Integrationskonzept sieht den Einbezug von Kindern mit einer Behinderung in das bestehende Schulsystem mit gleichzeitiger heilpädagogischer Förderung vor.

Grundsätzlich gelten die üblichen Rahmenbedingungen für Regelklassen betreffend Klassengrösse, Klassenhalbierungen etc. Innerhalb eines Schulkreises lassen sich zwar Möglichkeiten ausschöpfen, die der jeweils individuellen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Dagegen rechtfertigt die Integration eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen keine Klassenumstellung oder gar Klassenhalbierung, da unter anderem als Entlastung für die Regelklassen- oder Regelkindergartenlehrperson für eine angemessene Anzahl Stunden eine heilpädagogische Förderlehrper-

son zur Verfügung steht.

Die Regelklassenlehrperson, welche bedingt durch die aufwändige Zusammenarbeit mit der heilpädagogischen Lehrperson einen Mehraufwand an Zeit zu erwarten hat, kann pro Quartal einen halben freien Tag in Anspruch nehmen. In dieser Zeit betreut die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge alleine die Klasse.

Da ein wesentlicher Grund für die integrative Schulung darin liegt, das Kind innerhalb der ihm vertrauten Umgebung zu schulen, ist eine Integration nach Möglichkeit innerhalb des zuständigen Schulkreises anzustreben.

3. Entscheidungsgrundlagen für die Regelklassenlehrpersonen

Bedingt durch das Prinzip der Freiwilligkeit ist die Entscheidungsfindung der Regelklassenlehrperson ein besonders wichtiger Schritt bei der Umsetzung einer schulischen Integration.

Dabei ist es wichtig, dass sich die Lehrperson von ihrer künftigen zusätzlichen Aufgabe, vom betreffenden Kind und der Zusammenarbeit mit der schulischen Heilpädagogin oder schulischen Heilpädagogen ein möglichst realistisches Bild machen kann. Sie muss abschätzen können, welche Auswirkungen eine Integration in ihrer Klasse zur Folge hat.

3.1. Das Kind kennen lernen

Die Lehrperson muss sich über die besonderen pädagogischen Bedürfnisse des zu integrierenden Kindes informieren können. Dies kann erfolgen durch:

- Berichte
- Gespräche mit Fachleuten, welche das Kind kennen
- Austausch mit den Eltern
- Gespräch mit der Fachstelle Integration (bei Kindern der Michaelschule)
- Gespräch mit der Schulleitung (Maurerschule)

3.2. Die eigenen Ressourcen und Interessen prüfen

Im Prozess der Entscheidungsfindung lohnt es sich für die Klas-

senlehrperson, sich Gedanken zu den nachfolgenden Fragen zu machen:

- Lässt die Klassengrösse oder die Klassenzusammensetzung zu, dass ein Kind darin geschult wird, welches mit grösster Wahrscheinlichkeit intensivere Zuwendung benötigt?
- Besteht die Bereitschaft zu einer intensiven Zusammenarbeit und zum Teamteaching mit der heilpädagogischen Förderlehrperson?
- Welche positiven Impulse erwarte ich für die Klasse von der Integration (z.B. soziale Lernprozesse)?
- Welche Anregungen und welche Unterstützung erhalte ich durch die Zusammenarbeit mit der schulischen Heilpädagogin oder dem schulischen Heilpädagogen für meine pädagogische Arbeit.
- Ist die geforderte Kapazität für regelmässige Standortgespräche (2 mal pro Jahr) und zusätzlichen Gesprächen im kleineren Rahmen vorhanden?
- Besteht ein grundsätzliches Interesse zur Auseinandersetzung mit heilpädagogischen Fragestellungen?
- Besteht die Bereitschaft an 2 jährlichen Integrations-Fachtreffen in der städtischen heilpädagogischen Schule teilzunehmen?

Hilfreich für die Entscheidungsfindung ist sicherlich auch ein Austausch mit einer Regelklassenlehrperson, welche bereits Erfahrungen mit der integrativen Sonderschulung sammeln konnte (Adressen: Fachstelle Integration).

Um das Kollegium eines Schulhauses bzw. eines ganzen Schulkreises über diese Form der Sonderschulung zu informieren, kann mit der Fachstelle Integration eine Informationsveranstaltung vereinbart werden.

3.3. Nachträgliche Beantragung einer integrativen Sonderschulung

Sofern erst **nach** Beginn des Schuljahres auffällt, dass innerhalb einer Kindergartengruppe ein Kind mit besonderen Bedürfnissen eingeschult wurde, steht der Kindergärtnerin folgender Weg offen:

- Einholen der Meinung der Kindergartenberaterin und/oder einer erfahrenen heilpädagogischen Lehrkraft.
- Orientierung der Eltern und der Kindergartenkommission über die weitere Abklärung.
- Anmeldung des Kindes beim Schulpsychologischen Dienst für eine sofortige Abklärung mit der Frage, ob es sich um ein sonderschulberechtigtes Kind handelt.
- Sofern die Eltern eine Abklärung im SPD verweigern, kann die Kindergärtnerin eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes auf Grund eines Klassenbesuchs verlangen.

4. Der Integrationsprozess in einen Regelkindergarten oder in eine Regelklasse

4.1. Interesse

Die Eltern realisieren, dass ihr entwicklungsauffälliges Kind unter Umständen auf eine Sonderschulung angewiesen ist. Sie zeigen Interesse daran, dass ihr Kind ev. mit heilpädagogischer Begleitung den öffentlichen Kindergarten oder die Regelschule besuchen soll.

Die Eltern besprechen ihr Interesse mit Personen ihres Vertrauens (Frühberaterin, Beratungsstelle für schulische Integration (bsi), Logopädin, Spielgruppenleiterin, andere Eltern mit Integrationserfahrung usw.). Ziel dieses Austausches ist die Klärung des Unterschiedes von integrativer Förderung und der Förderung in der Sonderschule sowie das Besprechen der weiteren Schritte.

4.2. Kontaktnahme mit der Sonderschule

Die Eltern nehmen Kontakt auf mit der Fachstelle Integration (bei einem Kind mit körperlicher Behinderung mit der Schulleitung der Maurerschule) und teilen ihr Interesse an der integrativen Schulung mit. Gleichzeitig melden sie sich zu einem Besuch in der zuständigen städtischen Sonderschule an.

Anlässlich des Besuchs erhalten die Eltern die Unterlagen der Schule und besuchen eine dem Alter ihres Kindes entsprechende Klasse. Beim anschließenden Gespräch mit der Schulleitung und der zuständigen Fachperson für Integration werden folgende Themen besprochen und geklärt:

- Allgemeine pädagogisch–therapeutische Zielsetzungen und Angebote der betreffenden Sonderschule
- Schwerpunkte der sonderschulinternen und der integrativen Förderung
- Aufnahmeablauf und Integrationskonzept
- Diagnostische Abklärungen

Die Eltern bestätigen danach mit schriftlicher Anmeldung an die städtische Sonderschule ihr Interesse an der Aufnahme ihres Kindes und ihr Interesse an einer integrativen Schulung.

Die Eltern reichen gleichzeitig zur Anmeldung ein Gesuch zur integrativen Schulung und Förderung ihres Kindes an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulpflege ein (Kopien an: Fachstelle Integration (Michaelschule) Schulleitung (Maurerschule), Schulpsychologischer Dienst, beteiligte/r Frühberater oder Frühberaterin).

4.3. Anmeldetermin

Eine schulische Integration ist ein Anliegen, welches für eine sorgfältige Vorbereitung viel Zeit erfordert. Deshalb ist der Stichtag für die Kontaktaufnahme mit der Sonderschule jeweils der **31. Januar** für das kommende Schuljahr. Die Realisierung später eingegangener Integrationsbegehren kann nicht grundsätzlich garantiert werden.

4.4. Abklärungen der Sonderschulbedürftigkeit

Die Fachstelle Integration (Michaelschule) bzw. die Schulleitung (Maurerschule) klärt im Austausch mit dem Schulpsychologischen Dienst und anderen zuständigen Fachpersonen (z.B. der FrühberaterIn) ab, welche Abklärungen für eine Sonderschulverfügung und für die Erarbeitung eines individuellen Integrationskonzeptes (gemäss Richtlinien des BSV) noch einzufordern sind.

Die Eltern melden danach ihr Kind bei den entsprechenden Abklärungsstellen für die notwendigen Abklärungen an.

Sobald die schriftlichen Abklärungsberichte vorliegen, werden diese durch die jeweiligen Abklärungsstellen der Fachstelle Integration (Michaelschule) bzw. der Schulleitung der zuständigen Sonderschule (Maurerschule) zugestellt.

4.5. Vorbereitung der schulischen Integration

Die Fachstelle Integration nimmt nach Erhalt der Kopie des Integrationsgesuches der Eltern (Michaelschule) bzw. nach Absprache mit der Schulleitung (Maurerschule) Kontakt mit der zuständigen Kreisschulpflege auf und sucht gemeinsam mit den verantwortlichen Schulpflegerinnen oder Schulpflegern einen geeigneten Platz und eine integrationswillige Kindergarten- oder Regelklassenlehrperson.

Die Fachstelle Integration bzw. die zuständige Fachperson der Maurerschule ist für die Planung und Organisation des Projekts sowie für die Bildung der Projektgruppe verantwortlich.

In der Projektgruppe sind die Eltern des Kindes, die Fachstelle Integration bzw. die zuständige Fachperson (Maurerschule), eine Vertretung des SPD und der KSP, die künftige Klassenlehrperson und die künftige Heilpädagogin sowie bei Bedarf weitere Fachpersonen (z.B. Frühberatung, Kinderärztin, Therapeut etc.) vertreten. Die Projektgruppe legt den besonderen Förderbedarf des Kindes fest und entwirft das individuelle Integrationskonzept. Dafür wird erfahrungsgemäss eine Sitzung von ca. 2 Stunden benötigt. Das individuelle Integrationskonzept wird danach durch die zuständige Sonderschule ausgearbeitet und der Bildungsdirektion zu Händen des BSV eingereicht (Kopie an Abteilung Sonderpädagogik DSS, sowie an die Mitglieder der Projektgruppe).

Die Vorbereitungsarbeit der Projektgruppe ist damit abgeschlossen. Aus der Projektgruppe heraus wird nun die Begleitgruppe gebildet, bestehend aus demselben Personenkreis.

Fest zur Begleitgruppe gehören:

- Eltern
- Klassenlehrperson
- Heilpädagogische Lehrperson
- Schulpsychologe oder Schulpsychologin
- Vertretung der Kreisschulpflege
- Fachstelle Integration (Michaelschule) bzw. Fachperson für Integration (Maurerschule)

Gleichzeitig zur Erarbeitung des individuellen Integrationskonzeptes beantragt die Schulleitung die Aufnahme des Kindes in die Sonderschule; der anschliessende Aufnahmeentscheid erfolgt durch die Vorsteherin, den Vorsteher des Departementes Schule und Sport.

Die Eltern erhalten einen Einschulungsbeschluss (Kopie an die städtische Sonderschule sowie an die Kreisschulpflege).

Die gesamte Elternschaft der künftigen Kindergarten- oder Regelklasse wird vor Beginn der Integration schriftlich durch die Kreisschulpflege und die verantwortliche Lehrperson über die bevorstehende Integration informiert.

4.6. Umsetzung

Das Kind wird zum vereinbarten Zeitpunkt in der Regelklasse oder im Regelkindergarten eingeschult.

Die Fachstelle Integration (Michaelschule) bzw. die Fachperson für Integration (Maurerschule) ist während der gesamten Integrationszeit verantwortlich für den Informationsfluss zwischen Eltern, Lehrpersonen und anderen Fachstellen.

Bis Ende Oktober wird von der verantwortlichen heilpädagogischen Lehrperson im Austausch mit der Klassenlehrperson und Fachstelle Integration oder der Fachperson für Integration das individuelle

Förderkonzept erstellt. Die verantwortliche Sonderschule reicht das Förderkonzept der Bildungsdirektion zu Händen des BSV ein (Kopie an die Begleitgruppe, nur in der HPS).

Spätestens im November findet das erste Standortgespräch der Begleitgruppe statt.

Während des Schuljahres finden mindestens zwei Standortbestimmungen statt. Weitere Gespräche nach Bedarf.
Falls die Integration ungünstig verläuft, prüft die Projektgruppe Korrekturmassnahmen und entscheidet über einen allfälligen Übertritt in die zuständige Sonderschule. Diese ist verpflichtet, das Kind aufzunehmen, wenn dies notwendig ist.

5. Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten

5.1. Eltern

- Nach Rücksprache mit den bereits involvierten Fachleuten stellen die Eltern ein Gesuch für eine integrative Sonderschulung an die Kreisschulpflege
- Bei Kindern, welche bereits Schülerin oder Schüler einer städtischen Sonderschule sind, richten sie das Gesuch an die betreffende Schulleitung (Kopien an: SPD, Leitung Abteilung Sonderpädagogik, Fachstelle Integration (Michaelschule), Schulleitung (Maurerschule))
- Mitarbeit in der Projekt- bzw. Begleitgruppe

5.2. Die zuständige Sonderschule

- Aufnahme des Kindes in die Sonderschule
- Schulleitung: Koordination des Aufnahmeverfahrens
- Aufnahme des Integrationskindes bei Abbruch oder Abschluss der Integration
- Suche und Anstellung der heilpädagogischen Fachperson
- Ausarbeitung der Kostenberechnung z. Hd. des BSV

5.3. Heilpädagogische Lehrperson

- Förderplanung und Förderung des Kindes mit Behinderung
- Sorgfältige Beobachtung, ob die integrative Förderung der

Gesamtentwicklung des Kindes gerecht wird

- Situationsgemässe Beteiligung an der Planung, Vorbereitung, Umsetzung und Reflexion des Unterrichts in der Klasse
- Pflege des Kontaktes zu den Eltern des Integrationskindes
- Führen der Präsenzkontrolle z. Hd. der jeweiligen Sonderschule
- Mitarbeit in der Projekt- bzw. Begleitgruppe
- Zeitliche Entlastung der Klassenlehrperson während einem Halbtag pro Quartal.

5.4. Regelklassenlehrperson

- Führung der Klasse
- Mitdenken bei der Förderplanung
- Mitarbeit in der Projekt- bzw. in der Begleitgruppe
- Zusammenarbeit mit der Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen
- Entscheid über Belastbarkeit der Schulklasse oder Kindergarten- bzw. Begleitgruppe

5.5. Fachstelle / Fachperson für Integration

- Eingabe, Organisation, Koordination und Evaluation der einzelnen Integrationen
- Leitung der Projekt bzw. Begleitgruppe
- Projektberatung bei Gastintegrationen
- Unterstützung der KSP bei der Suche nach einer Regellehrperson
- Verbindung Regelschule – Sonderschule
- Organisation von fachspezifischer Weiterbildung
- Leitung der Intervisionsgruppe

5.6. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

- Mitarbeit in Projekt- bzw. Begleitgruppe
- Abklärung bzw. Entscheid über Form der Abklärung bei Aufnahme des Kindes oder beim Vorliegen besonderer Fragestellungen
- Entscheidungsgrundlagen für allfälligen Wechsel der Schulungsform

5.7. Kreisschulpflege (KSP)

- Suche nach einer Regellehrperson
- Delegation eines Mitgliedes in Projekt- bzw. Begleitgruppe
- Orientierung der Eltern der künftigen Klasse

5.8. Projektgruppe

- Planung der integrativen Förderung, Entwurf des Integrationskonzeptes
- Festlegung der Lektionenzahl für die Integrationsbegleitung aufgrund der Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes
- Bei anhaltenden Schwierigkeiten im Projektverlauf: Entscheidung über einen allfälligen Abbruch der Integration

5.9. Begleitgruppe

- Teilnahme an den regelmässigen Standortbestimmungen betreffend Entwicklungsverlauf des Kindes und des Integrationsprojektes
- Austausch von Beobachtungen und Mitverantwortung bei Zielvereinbarungen
- Unterstützung der Lehrpersonen und der Eltern
- Anlaufstelle im Konfliktfall

5.10. Aufsichtsorgane

- **Leitung Abteilung Sonderpädagogik/ DSS:** Einhaltung der administrativen Regelungen
- **Aufsichtskommission der städtischen Sonderschulen:** Bewilligung der für die Integration notwendigen Stellenprozente
- **Bildungsdirektion:** Prüfung des Projektes und Aufsicht über die Durchführung im Rahmen der Aufsicht über die Sonderschulen
- Weiterleitung des Projektes an das BSV
- **Bundesamt für Sozialversicherungen:** Bewilligung des Projektes und der Anzahl begleiteter Lektionen. Zulassung der integrativ tätigen Heilpädagogin oder des Heilpädagogen (nur HPS)

6. Administrative und organisatorische Regelungen

6.1. Anmeldefrist für eine integrative Sonderschulung:

31. Januar des laufenden Kalenderjahres

6.2. Einbindung in die Sonderschule

Schülerin, Schüler: Das integrierte Kind ist Sonderschülerin, -schüler der jeweiligen Sonderschule. Alle administrativen Massnahmen fallen in die Verantwortung der zuständigen Sonderschule
Eltern: Mindestens einmal jährlich findet in der Michaelschule ein Elternabend für Eltern von „Integrationsschülerinnen und Schülern“ statt.

Regelklassenlehrpersonen: Zweimal jährlich findet ein Treffen aller Teams (Regelklassenlehrperson/ Heilpädagogin) in der Michaelschule statt. Eine regelmässige Teilnahme an den internen Fortbildungen der Fachstelle Integration an der Michaelschule wird den Klassenlehrpersonen angeboten, ist jedoch nicht Bedingung.

6.3. Präsenzkarten

Für die Abrechnung mit der Invalidenversicherung ist eine lückenlose Präsenzkontrolle notwendig. Der zuständige Heilpädagoge oder die Heilpädagogin füllt diese im Austausch mit der Klassenlehrperson regelmässig aus und reicht sie quartalsweise der zuständigen Sonderschule ein.

6.4. Transporte in begründeten Fällen

Ein Ziel der Integration besteht in der wohnortnahen Schulung, weshalb Transporte in der Regel nicht erforderlich sind und vom BSV nicht bezahlt werden. In begründeten Fällen (durch die Schulleitung in Absprache mit der Abteilung Sonderpädagogik) kann ein Transport mit dem Sammeltransport (Schulbus) geprüft werden. Diese werden ebenfalls auf der Präsenzkontrollkarte eingetragen. Bei der integrativen Sonderschulung liegt die Verantwortung für den Transport grundsätzlich bei den Eltern.

6.5. Personal

Die heilpädagogische Lehrperson ist im Stellenplan der entspre-

chenden städtischen Schule aufgeführt und wird von dieser besoldet. Sie soll neben der Aufgabe als integrativ tätige Heilpädagogin auch mit Funktionen in der Schule selber betraut werden können. Wo das notwendige Pensum für die Arbeit in der Regelklasse beim bestehenden Personal der Sonderschule fehlt, sollen heilpädagogische Lehrkräfte angestellt oder bestehende Pensen aufgestockt werden können. Die Errichtung der Stellen entspricht der bisherigen Praxis für die Stellenschaffung in städtischen Schulen. (Aufsichtskommission)

6.6. Finanzen

Die Lohnkosten der integrativ tätigen Heilpädagoginnen werden über die Sonderschule abgewickelt. Für jedes durch die Michaelsschule zu integrierende Kind wird eine separate Kostenrechnung z. Hd. des BSV erstellt, die dem Antrag an die Bildungsdirektion beigelegt wird.

Auswärtige Schulgemeinden erhalten die detaillierten Kostenberechnungen für die Kostengutsprache durch die verantwortlichen Schulleitungen.

6.7. Bewilligung durch Kanton und Bund

Der Bildungsdirektion des Kantons Zürich sind rechtzeitig durch die Schulleitung die geforderten Unterlagen einzureichen, um die integrative Sonderschulung zu bewilligen. Für Kinder die durch die Michaelsschule integriert werden, erfolgt die Weiterleitung des individuellen Integrationskonzeptes und des Förderplans an das BSV durch den Sonderschulberater, die Sonderschulberaterin des Kantons.

Die Invalidenversicherung übernimmt nur dann einen Teil der Kosten für die integrative Sonderschulung, wenn eine entsprechende Zulassung (Genehmigung) vorliegt.

6.8. Begleitung / Aufsicht

Im kantonalen Merkblatt wird erwähnt, dass die Bildungsdirektion einerseits die einzelnen Projekte konzeptionell begutachtet und bewilligt, andererseits ihre Aufsichtsfunktion durch den kantonalen Sonderschulberater wahrnimmt.

6.9. Entlastung für Regelklassenlehrpersonen

4-mal jährlich hat die Klassenlehrperson Anspruch auf ½ Tag Entlastung. In dieser Zeit übernimmt die Heilpädagogin den Unterricht der ganzen Klasse, oder der Kindergartengruppe.

6.10. Evaluation

Für jede schulische Integration wird je ein individuelles Integrations- und Förderkonzept erarbeitet. Dieses ist gleichzeitig Grundlage für die Überprüfung der Wirksamkeit der integrativen Schulung. Dafür werden regelmässige Standortgespräche (Begleitgruppe) und eine jährliche Projektevaluation (Team Heilpädagogin/ Regelklassenlehrperson) durchgeführt.

6.11. Zusammenarbeit

Die heilpädagogische Förderung findet nach Möglichkeit im Klassenverband statt (Teamteaching). Leitidee ist ein möglichst hohes Mass an Miteinander von Sonderschulung und „Regelschulung“. Die Heilpädagogin und die Regelklassenlehrperson erhalten Gelegenheit, vor Beginn ihrer Zusammenarbeit ihre gegenseitigen Vorstellungen und Zielsetzungen betreffend der Zusammenarbeit kennen zu lernen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

6.12. Integrationsformen

Schulische Integration

Das sonderschulberechtigte Kind besucht die Regelklasse. Ergänzend dazu erfolgt bei Bedarf für die Bereiche des lebenspraktischen Lernens der Besuch einer Kleingruppe in der zuständigen Sonderschule an 1, ev. 2 Halbtagen, sofern Kapazitäten in der Sonderschule vorhanden sind.

Schulische Beheimatung: Regelklasse. Die Verantwortung für das schulische Lernen liegt, in enger Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson, bei der Heilpädagogin.

Gastintegration

Als Alternative zur schulischen Integration besteht die Möglichkeit einer Gastintegration. Bei dieser Integrationsform besucht das Kind die Michael- bzw. die Maurerschule. An einem bis zwei Nachmittagen pro Woche besucht es als Gast eine Regelklasse, sofern dafür das Einverständnis der zuständigen Regelklassen-

lehrperson, der Schulpflege und der verantwortlichen Sonderschullehrperson vorliegt. Die Gastintegration hat eine ausschliesslich soziale Zielsetzung. An die Regelklassenlehrperson werden keine Erwartungen an das schulische Lernen gestellt. Schulische Beheimatung ist die Sonderschule. Die Verantwortung für das schulische Lernen liegt bei der Sonderschule. Gastintegrationen werden von der Fachstelle Integration organisiert. Koordination und Beratung: Fachstelle Integration (Michaelschule), Fachperson für Integration (Maurerschule).



7. Mustervorlagen

7.1. Musterbrief von Eltern an die Kreisschulpflege

Gesuch um Integration unseres Kindes [Name, Vorname, geb., Adresse) in eine Regelklasse/in einen Regelkindergarten im Schulkreis

Sehr geehrte(r) [Name Kreisschulpflege-Präsidentin / - Präsident]

Unser Kind [Name] soll ab neuem Schuljahr in den/die Kindergarten/ ... Regelklasse eintreten. Im Zusammenhang mit den bis heute getroffenen Untersuchungen wäre eine Einschulung in die städtische heilpädagogische Schule, Michaelschule / städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule nötig.

Aufgrund des städtischen Leitfadens sowie der kantonalen Empfehlungen bevorzugen wir anstelle der Einschulung in die städtische Sonderschule eine integrative Schulung unseres Kindes. Wir bitten Sie daher um Unterstützung bei der Suche nach einem/einer geeigneten Kindergarten/Regelklasse.

Gerne erwarten wir Ihren Bescheid.

Freundliche Grüsse

Kopie an:

- Schulpsychologischer Dienst, Postfach, 8402 Winterthur
- Fachstelle Integration bzw. Schulleitung der zuständigen städtischen Sonderschule

7.2. Musterbrief der Kreisschulpflege an die Eltern der künftigen Regelklasse

An die Eltern
der Klasse / des
Kindergartens.....

Integration eines sonderschulbedürftigen Kindes in der ..Klasse/im Kindergarten ..

Geschätzte Eltern

Die Stadt Winterthur, die kantonale Bildungsdirektion sowie das Bundesamt für Sozialversicherung unterstützen die Integration behinderter Kinder in Regelklassen oder Regelkindergärten, sofern diese Schulungsform sinnvoll erscheint.

Ab Schuljahr haben wir nun die Gelegenheit, diese Schulungsform mit einem Kind durchzuführen und orientieren Sie mit diesem Schreiben darüber.

Die Integration wird von den Schulbehörden unseres Schulkreises, dem Departement Schule und Sport, Abteilung Sonderpädagogik sowie der städtischen heilpädagogischen Schule, Michaelschule, begleitet. Eine heilpädagogische Lehrperson wird gemeinsam mit (Name der Regelklassenlehrperson) für die Förderung dieses Kindes verantwortlich sein und daher regelmässig in der Klasse anwesend sein.

Freundliche Grüsse

Der Präsident/die Präsidentin Lehrperson/
der Kreisschulpflege

Kopie an:

- Fachstelle Integration, Schulleitung der zuständigen städtischen Sonderschule (Maurerschule)

7.3. Möglicher Raster für ein individuelles Konzept (als Eingabe an die Bildungsdirektion)

7.3.1 Individuelles Integrationskonzept

Daten

- Personalien des Schülers/der Schülerin
- Personalien der Eltern
- Personalien aller Beteiligten
- Vorgesehene Klasse oder vorgesehener Kindergarten
- Abklärungsberichte

Konzept

- Ausgangslage
- Grund, Zielsetzung, ev. Grenzen der Integration
- Einverständnis aller Beteiligten
- Dauer Probezeit
- Eckdaten der Regelklasse / des Regelkindergartens (Raum, Klassengrösse, FachlehrerInnen, Stundenplan...)
- Gestaltung der heilpädagogischen Begleitung
- Stundenplan des integrierten Kindes
- Koordination des Austausches / Standortgespräche
- Unterstützende Massnahmen (Anzahl Begleitpersonen)
- Transport
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Getroffene Abklärungen (Auflistung der Abklärungsberichte)
- Bei Schülerinnen, Schülern der Michaelschule: IQ-Wert

7.3.2 Individuelles Förderkonzept

- Ausgangslage: Beschreibung der Kindergarten- oder Schulgruppe
- Zielsetzungen für die gesamte Klasse oder Gruppe

- Allgemeine Beobachtungen zum Entwicklungsstand und zum Verhalten des sondereschulberechtigten Kindes
- Beobachtungen zur Akzeptanz und zum Sozialverhalten des sondereschulberechtigten Kindes in der Klasse
- Zielsetzung der Integration (kindbezogen)
- Schwerpunkte der heilpädagogischen Förderung, Fördermassnahmen
- Beurteilung und Wirkung der Fördermassnahmen (Verlauf)
- Schlussbemerkungen
- Probezeit

Integrationskonzept und Förderkonzept gehen an die Bildungsdirektion des Kantons Zürich, zur Prüfung und Weiterleitung an das Bundesamt für Sozialversicherungen

Kopien der Konzepte gehen an:

- Alle Mitglieder der Begleitgruppe
- Präsidium Kreisschulpflege
- Leitung Abteilung Sonderpädagogik des Departement Schule und Sport
- Schulleitungen der Sonderschulen

Beilagen für die Bildungsdirektion:

- Elternbrief der Kreisschulpflege
- Bestätigung der Sonderschulbedürftigkeit (vom SPD oder durch ärztlichen Bericht)
- Einschulungsbeschluss des DSS (Aufsichtskommission)
- Kostenberechnung

7.4. Muster Einschulungsbeschluss

Departement Schule und Sport

Beschluss

Gestützt auf § 12 Volksschulgesetz, § 51 Volksschulverordnung und § 34 Sonderklassenreglement verfügt die Vorsteherin des Departements Schule und Sport:

Das Kind , geb.
(Eltern, bzw. Besorger/in, Adresse)

wird auf Grund des Antrages der Schülerinnen-/Schüler-Aufnahmekommission auf den [Tag Monat Jahr] in die Städtische Heilpädagogische Schule „Michaelschule“ Kindergartenabteilung/... Klasse (integrativ), Florenstrasse 11, 8405 Winterthur, / in die städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule, unterer Deutweg 83, 8400 Winterthur, aufgenommen.

Die Schulleitung/Kindergärtnerin wird ersucht, den Eltern die Zeit des Schulbeginnes mitzuteilen.

Die Probezeit dauert bis zum..... Sofern die Schulleitung nicht vor Ablauf dieser Frist einen abweichenden Antrag stellt, wird die Aufnahme definitiv.

Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung Fr. 8.-- pro Tag, sofern eingenommen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen (verkürzte Frist, § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz) seit Zustellung bei der Bezirksschulpflege Winterthur, Frau V. Mettler-Späni, im Eichbühl 45, 8405 Winterthur, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Mitteilung an die Eltern, die Kreisschulpflege, die Präsidentin der Schülerinnen-/Schüler-Aufnahmekommission, die Untersuchungsstellen, die Schulleitung sowie die Abteilung Sonderpädagogik.

Departementsvorsteherin
Frau P. Pedernagna, Stadträtin

8. Gesetzliche Grundlagen

8.1. Stadt Winterthur

Die Stadt Winterthur führt als Trägerin drei gemeindeeigene Sonderschulen, die administrativ dem Departement Schule und Sport DSS unterstellt sind:

- Heilpädagogische Schule, Michaelschule, Florenstr. 11, 8405 Winterthur
- Sonderschule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule, unterer Deutweg 83, 8400 Winterthur
- Schule in Kleingruppen (ab Mittelstufe) Tösstalstr. 255, 8405 Winterthur

Alle drei Schulen nehmen, wenn es die Platzverhältnisse erlauben, auch Kinder und Jugendliche aus Gemeinden im Bezirk Winterthur (Einzugsgebiet) auf.

Sie werden von der Aufsichtskommission „Sonderschulen“ beaufsichtigt.

Die Schule in Kleingruppe, welche Kinder und Jugendliche mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten aufnimmt, verfügt über ein eigenes Integrationskonzept.

Die Volksschule in Winterthur ist in sieben Kreisschulpflegen aufgeteilt. Die Kreisschulpflegen werden in der Zentralschulpflege zusammengefasst.

Neben Regelklassen bestehen auch Kleinklassen sowie die integrative Schulungsform (ISF) für Sonderklassenkinder.

8.2. Bildungsdirektion (vgl. Merkblatt v. 16.10.2000)

Die Rahmenbedingungen des Kantons sind im erwähnten Merkblatt aufgeführt und sehen eine Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor. Sie beruhen auf den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und sind einzuhalten.

Die wesentlichen Punkte sind nachstehend aufgeführt.

- Die örtliche Schulpflege (in Winterthur die Kreisschulpflege), die Lehrerschaft und die Eltern des betroffe-

- nen Kindes unterstützen die integrative Schulung.
- Die Eltern des betroffenen Kindes sichern eine vorbehaltlose Zusammenarbeit zu.
- Die Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen liegt vor (Regelklassen-Lehrperson sowie Leiterin oder Leiter der Sonderschule).
- Die Kinder der entsprechenden Klasse und ihre Eltern sind über das Schulprojekt informiert. Das Wohl sowie das schulische Fortkommen aller Kinder ist gewährleistet.
- Das behinderte Kind muss in seiner sozialen, geistigen, emotionalen und körperlichen Entwicklung differenziert erfasst und durch eine anerkannte heilpädagogische Fachlehrkraft individuell unterstützt und begleitet werden.
- Durch alle Beteiligten ist vor Beginn des Integrationsversuches ein Förder- und Organisationskonzept zu erarbeiten und dem verantwortlichen kantonalen Sonderschulberater im Volksschulamt zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses hat sich am sonderpädagogischen Leitbild und am Leitbild für die Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung auszurichten.
- Die integrative Schulung erfolgt unter der gemeinsamen Verantwortung der Regelklasse und einer IV-anerkannten Sonderschule.
- Die in der Regelklasse eingesetzte heilpädagogische Förderlehrperson ist von einer IV-Sonderschule angestellt und arbeitet unter deren Verantwortung.
- Muss die Integration abgebrochen werden, verpflichtet sich die verantwortliche Sonderschule das behinderte Kind aufzunehmen und weiter zu schulen oder gegebenenfalls für einen adäquaten Platz besorgt zu sein.
- Die Abteilung Sonderschulung (Kanton) ist die beratende Fachstelle. Sie führt die Aufsicht über den Integrationsversuch.

9. Literaturhinweise

Die aufgeführten Bücher und Filme sowie eine detaillierte Literaturliste der verfügbaren Informationsmaterialien können bei der Beratungsstelle für schulische Integration (bsi) angefordert werden. Eine kleine Auswahl der wichtigsten Bücher und Filme zum Thema:

- Eva Irmann/ Heidi Lauper (Hrsg.)
Integration: Unterwegs zu einer gemeinsamen Schule Haupt, 1999
Wegweiser für Eltern und Fachleute
- Evi Graf
Nic lernt fliegen SVCG, 2001
Bilderbuch und Leitfaden zum Thema Integration
- Sonja Krebs
Andrea und Miika 2001
Andrea 2004
2 Filme zur Integrativen Schulung
Von Kindern mit Down-Syndrom in der Primarschule und Oberstufe
- Eliane Koeniger/ Simone Küpfer
„Ofen“ hat sechs Buchstaben 2003
Fragen von RegelklassenlehrerInnen zur schulischen Integration Hochschule für Heilpädagogik HfH

10. Abschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde durch das Departement Schule und Sport, Abteilung Sonderpädagogik, in Zusammenarbeit mit der heilpädagogischen Schule, Michaelschule Winterthur 2002 erstellt und aufgrund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen durch die Fachstelle Integration überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte unter Einbezug der Abteilung Sonderpädagogik und der Schulleitungen der Maurer- und Michaelschule. Der vorliegende Leitfaden ist in seiner aktuellsten Version einsehbar unter: www.bildung-winterthur.ch

Winterthur, im August 2004
Fachstelle Integration Christina Le-Zulauf